



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 05.11.2012	Aktenzeichen: 610-St 4		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	05.11.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Arzheim	14.11.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Mörlheim	15.11.2012	Vorberatung	
Umweltausschuss	21.11.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Dammheim	27.11.2012	Vorberatung	
Ortsbeirat Queichheim	27.11.2012	Vorberatung	
Bauausschuss	04.12.2012	Entscheidung	

Betreff:

Solarkonzept der Stadt Landau in der Pfalz

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss stimmt dem „Solarkonzept Stadt Landau in der Pfalz“ zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Anlage 1 auf der Internetseite der Stadt Landau zu veröffentlichen.

Begründung:

1. Anlass

Am 17.04.2012 beschloss der Bauausschuss den Leitfaden zur Steuerung von Photovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Landau und die Erarbeitung eines Konzeptes auf der Basis dieser Leitlinien.

Anlass für die Notwendigkeit der Steuerung von (vorrangig Freiflächen-) Solaranlagen sind die sich häufenden Anfragen von Investoren nach Flächen für die Errichtung von Solaranlagen.

Aufgrund der Flächenintensität und der raumrelevanten Wirkung der Freiflächen-solaranlagen ergibt sich ein Steuerungsbedarf. Mit dem Photovoltaikleitfaden und dem Solarkonzept werden (großflächige Freiflächen-) Solaranlagen auf städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle und umweltverträgliche Standorte gelenkt. Gleichzeitig wird der Ausbau regenerativer Energien im Stadtgebiet gefördert und Investoren damit Planungssicherheit gegeben. Das Solarkonzept bildet damit als informelles Planungsinstrument eine Grundlage für die Beurteilung von Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB.

2. Auswahl-/ Bewertungskriterien

Auf der Grundlage des Photovoltaikleitfadens wurden im Gebiet der Stadt Landau Flächen identifiziert, die für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen grundsätzlich geeignet sind. Der Leitfaden definiert:

- Ausschlussgebiete (Umwelt- und Naturschutz)
- Flächen erster Priorität (Innenbereich)
- Flächen zweiter Priorität (vorbelastete Flächen im Außenbereich)

- Flächen dritter Priorität (Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen, überregionalen Schienenwegen, ertragsschwaches Acker- und Grünland).

Bei den ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen ist (auch bei positivem Ergebnis der fachlichen Detailprüfung) eine Einzelfallentscheidung (Gremienbeschluss) erforderlich.

Eine interne Behördenbeteiligung fand im Zeitraum vom 24.08.2012 bis zum 07.09.2012 (Verlängerung bis zum 25.09.2012) statt. Darüber hinaus wurde der Landesbetrieb Mobilität Speyer beteiligt. Die Stellungnahmen und deren Berücksichtigung sind Anlage 3 (Synopse) zu entnehmen.

3. Ergebnis

Im Ergebnis stehen für die Realisierung von Freiflächensolaranlagen potenziell 12 Flächen zur Verfügung mit einem Flächenumfang von ca. 58 ha.

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt auf, wie viel Hektar (ha) in jeder Prioritätsstufe potenziell zur Verfügung stehen.

Priorität 1 (zeitlich unbefristet – Fläche 2,3,4)	ca.	13 ha
Priorität 1 (Zwischennutzung – Fläche 1)	ca.	6 ha
Priorität 2 (Fläche 5)	ca.	9 ha
Priorität 3 (ohne Einzelfallentscheidung – Fläche 6,7,8,9)	ca.	13 ha
Priorität 3 (Einzelfallentscheidung – Fläche 10,11,12)	ca.	17 ha
Summe	ca.	58 ha

Ausgeschlossen sind Solaranlagen auf allen im Plan nicht farbig markierten Flächen sowie auf den im Beiplan orange markierten, mit Buchstaben bezeichneten Flächen. Die orange markierten Flächen bedürfen einer besonderen Begründung, weil die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in anderen Kommunen auf solchen Flächen ggf. zulässig wäre. Beispielsweise sind einige Flächen nach den Regelungen der Landes- und Regionalplanung für die Errichtung von Solaranlagen geeignet (z.B. entlang der Autobahn oder überregionaler Schienenstränge), nach dem kommunalen Leitfaden jedoch unzulässig. Die Begründung ist dem Text zum Solarkonzept zu entnehmen.

4. Bauplanungsrecht

Im Solarkonzept auch aufgeführt sind die Bebauungspläne, die geändert werden müssen, um Freiflächensolaranlagen auszuschließen, damit dies den Zielsetzungen der Stadt, formuliert im Solarkonzept, entspricht. Bei zehn Bebauungsplänen ist eine Planänderung erforderlich. Diese erfolgt erst dann, wenn mit der Beantragung eines Vorhabens ein konkreter Anlass besteht.

In Allgemeinen Wohngebieten ist ein Ausschluss von Freiflächensolaranlagen (gewerbliche Anlage) nicht erforderlich, da eine Regelung über die ausnahmsweise Zulässigkeit dieser Anlagen möglich ist (Einzelfallentscheidung).

Ein Ausschluss von Freiflächensolaranlagen kann durch die Festsetzung von Mindesthöhen oder den Ausschluss dieser Art der Nutzung sichergestellt werden.

Die Schaffung von Planrecht für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen erfolgt nicht über Angebotsplanung von Seiten der Stadt, sondern im Einzelfall über Vorhaben bezogene Bebauungspläne. So verhält es sich nicht nur bei Flächen im Außenbereich, sondern auch für die Fläche Nr. 6.

Ob auch eine Anpassung des Planrechts dafür erforderlich wird, dass gewerblich genutzte Solaranlagen auch auf Dachflächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten zulässig sind, hängt von der Novellierung der Baunutzungsverordnung ab. Sollte die geplante Novellierung in Kraft treten, ist eine Anpassung der betroffenen Bebauungspläne nicht erforderlich.

5. Weiteres Vorgehen

Das Solarkonzept (ausschließlich Anlage 1) soll auf der Internetseite der Stadt Landau eingestellt werden, um interessierten Investoren frühzeitig einen Überblick über potenzielle Standorte zu geben.

Die Auswahl der beschriebenen Flächen basiert allein auf den im Photovoltaikleitfaden definierten Kriterien und den Stellungnahmen. Die Flächen müssen im nächsten Schritt (bei einer konkreten Anfrage) fachlich anhand folgender Kriterien geprüft werden (Einzelfallprüfung):

- Planungsrecht (Darstellungen im Regionalplan und Flächennutzungsplanes, Baurecht vorhanden oder neu zu schaffen?)
- Erschließung (Verkehr + Strom) gesichert?
- Umwelt- und Naturschutz / Artenschutz
- Blendwirkung/ Verkehrssicherheit
- Konkurrierende Planungen (hier: z.B. Baulandkataster)
- Eigentumsverhältnisse

Darüber hinaus ist, wie zuvor dargelegt, für die Realisierung der Freiflächen-Solaranlagen auf den beschriebenen Flächen einerseits die Schaffung von Planungsrecht erforderlich. Andererseits müssen einige vorhandene Bebauungspläne derart angepasst werden, dass Solaranlagen ausgeschlossen werden, um einer anderen Nutzung den Vorrang einzuräumen (z.B. Sicherung von Gewerbeflächen).

6. Auswirkungen/ Kosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten für die eventuell erforderliche Anpassung einzelner Bauleitpläne.

Einnahmen entstehen dann, wenn städtische Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen von Investoren gepachtet oder gekauft werden.

Aufgrund der Diskussion um die Kürzung der Einspeisevergütung ist noch offen, wie sich die Nachfrage im Bereich der Errichtung von Photovoltaikanlagen kurz-, mittel- und langfristig verhalten wird.

Anlagen:

1. Solarkonzept – Plan
2. Solarkonzept – Textteil
3. Synopse


Beteiligtes Amt/Ämter:

Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung

BGO-K

Umweltamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.